

lichtensteinischen Verfassungsordnung und von der Regierung unter Art. 70b VRG *bestätigt* worden¹⁷¹⁴.

An dieser Praxis, die in der Tradition eines Erkenntnisses aus dem Jahre 1956 steht¹⁷¹⁵, darf vor allem deshalb nicht gerüttelt werden, weil sie die Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteressen der Einzelnen an der Schnittstelle zwischen dem Landes- und dem Völkervertragsrecht wahrt. Beispielhaft hierfür ist das Erkenntnis StGH 1997/29, in dem der Staatsgerichtshof die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) auch in den Fällen einer Verletzung von grundrechts-gleichen Rechtspositionen dann eröffnet hat, wenn diese Rechtsansprüche durch einen *völkerrechtlichen Vertrag auf Verfassungsstufe* garantiert werden (wie im Anlassfall durch das EWRA aufgrund seines ‚materiell verfassungsändernden bzw. –ergänzenden Charakters‘)¹⁷¹⁶. Mit der Finalität dieser Praxis steht der Umstand, dass Verfassungs- und Staatsvertragsreferenden gemäss Art. 66 Abs. 2 LV einerseits und Art. 66bis Abs. 1 LV andererseits *die gleichen Quoren* zur Voraussetzung haben, im Einklang.

Dem Standpunkt der Regierung, wonach ein Verfassungsrang völkerrechtlicher Verträge ‚grundsätzlich‘ ausgeschlossen sein soll, darf aber auch deshalb nicht gefolgt werden, weil es unter dieser Annahme *keinen Prüfungsmaßstab* von Verfassungs- und Gesetzesinitiativen gemäss Art. 70b VRG mehr geben kann: In diesem Falle besteht weder die *Bezugsgrösse* (ein verfassungsändernder oder –ergänzender völkerrechtlicher Vertrag) noch die Voraussetzung eines *Vorranges* völkerrechtlicher Verträge vor dem Landesrecht auf Verfassungsstufe sowie auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze (wie es die Regierung inzwischen ebenfalls anzunehmen scheint¹⁷¹⁷). Unter diesen

1714 Siehe hierzu den BuA Nr. 50/2001 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Abänderung von Art. 20 der Landesverfassung) S. 7: „Staatsverträgen, welchen ein weniger hoher Rang als der Verfassung (Unterverfassungsrang) zukommt, können für Verfassungsänderungen kein Prüfungsmaßstab bilden“. Diese Aussage setzt die Möglichkeit eines Verfassungs- oder gar Überverfassungsranges völkerrechtlicher Verträge wenn auch nicht explizit, so doch implizit voraus.

1715 Gutachten des Staatsgerichtshofes (ohne Geschäftszahl) vom 7. März 1956, ELG 1955-1961 S. 111, in dem davon, dass ein völkerrechtlicher Vertrag „die durch die liechtensteinische Verfassung gewährleisteten Rechte der Staatsbürger“ unter Umständen „verletzt“, wie von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen wird. Ist dem aber so, muss es sich bei diesem völkerrechtlichen Vertrag um einen solchen mit verfassungsändernder bzw. –ergänzender Wirkung handeln.

1716 Siehe hierzu StGH 1997/29, n. publ., Pkt. 3.3.1 der Entscheidungsbegründung, S. 13 des Entscheidungstextes, sowie das 18. Kapitel Pkt. 5.2.

1717 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7.